Ist den 16.t dieß bereits publicirt, und gewöhnlich affigirt worden.

Die gleichsetzung der Consumo gebühr von den aus Fremden Landen in Österreich unter den kommenden Pferden, mit jener, so in den übrigen der Erblanden besteht, enthaltend. ddto 14.t & praes 15.t dieß.

Da von einiger derley Stiftung hier nichts wußtbar; so ist hiernach an das Kreisamt der Bericht zu erstatten.

Kreisamts Circulare, daß zu nothfalle, ob einige Stiftung auf Processionen nach entfernten Orten, oder aber nach nähern Kirchen vorhanden, und in etwa solche Stiftungen bestehen. ddto 14.t & praes 15.t dieß.

Ist dem Ehrn Stadt- und Landrichter alda zum wissen und verhalt auch gehöriger affixion in der Ehrn Stube, und Stadtschreiberey mitzutheilen.

Dergleichen mit Anschlüßung einiger Exemplarien der von der k. k. Inner- und Ob-Appellationsstelle zu Klagenfurt pr. Similia erlassenen Erläuterung wie es bey den Richterlichen Expeditionen in Ansicht des Fastporti zu halten seye. ddto & praes ut supra.

Ist nach Meynung des vorigen Rathschlusses verfaßt, und also zu Expediren.

Anfrage an das Hochlöbl. Land Gubernium um Verbscheidung in Betreff der künftig zu haltenden, oder abgestellt zu bleibenden habenden Processionen.